Stellungnahme zum Initiativantrag
386/A vom 26.09.2018 (XXVI.GP)
betreffend ein BG, mit dem das
FLAG 1967 geändert wird

Wien, am 8. Oktober 2018

Der ÖZIV Bundesverband – eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen - tritt für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem **Abbau von Barrieren** und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Wir erlauben uns, zu oben angeführtem Initiativantrag inhaltlich folgende Stellungnahme abzugeben mit der eindringlichen Bitte, dieser die notwendige Achtung und Ernsthaftigkeit teil werden zu lassen und im Interesse der betroffenen Menschen unsere Empfehlungen zum gegenständlichen Initiativantrag zu berücksichtigen.

Wir unterstützen die Bemühung, eine gesetzliche Klarstellung zu erreichen, wobei es dabei jedoch zu keiner Schlechterstellung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage kommen darf. Um dies zu erreichen, gibt es zu gegenständlichem Gesetzesvorhaben aus unserer Sicht punktuell noch einen Nachbesserungs- bzw. Präzisierungsbedarf.

I. Zu § 6 Abs 2 lit d Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Die Ausdehnung der Regelung auf die „offene Sozialhilfe" (Mindestsicherung) stellt für uns eine nicht nachvollziehbare Verschlechterung der geltenden Rechtslage dar. Die Ausnahme für Vollwaisen, die einen eigenständigen Haushalt führen, ist unserer Meinung nach nicht geeignet, dies abzufedern. Gemäß den Erläuterungen liegt eine eigenständige Lebensführung ausschließlich dann vor, wenn man nur punktuelle Unterstützung bekommt. Dies entspricht jedoch nicht der Realität. Menschen mit Behinderungen benötigen gerade für ein selbstbestimmtes Leben Unterstützung im ausreichenden Ausmaß. Die entsprechende (völkerrechtliche) Verpflichtung des Staates dafür ergibt sich aus Art 19 UN-Behindertenrechtskonvention.

Daher wird angeregt, die Öffnung auf die „offene" Sozialhilfe zurückzunehmen. Des Weiteren sollte unserer Meinung nach das eigenständige Führen eines Haushalts so erläutert werden, dass sie der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen entspricht und damit z.B. auch teilbetreutes Wohnen mitumfasst.

II. Zu § 6 Abs 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Das Abstellen auf das Kriterium einer eigenständigen Haushaltsführung als Anspruchsvoraussetzung für den Eigenbezug der Familienbeihilfe für voraussichtlich dauerhaft erwerbsunfähige Volljährige, deren Eltern nicht überwiegend für ihren Unterhalt aufkommen, stellt sich als problematisch dar.

Es ist weder nachvollziehbar noch sachlich gerechtfertigt, dass bei den Anspruchsvoraussetzungen zwischen Kindern ohne und Kindern mit einer erheblichen Behinderung im Sinne des § 2 Abs 1 lit. c differenziert wird. Bei einer wörtlichen Interpretation des vorgeschlagenen Gesetzestextes würde dies dazu führen, dass Personen (mit einer erheblichen Behinderung) die sich im betreutem Wohnen befinden, unabhängig davon, ob sie zum Beispiel durch Pflegegeld selbst zu ihrem Unterhalt beitragen, keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Dies würde unter anderem dazu führen, dass die Finanzierung von Zusatzleistungen gefährdet wäre. Weiters würde es zu einer Reduktion der Höhe des Taschengeldes kommen.

Daher wird angeregt, im Gesetzestext für Kinder mit und ohne erheblicher Behinderung dieselben Voraussetzungen für einen Leistungsbezug zu definieren. Zum Änderungsbedarf bei der Erläuterung des Begriffes „eigenständige Haushaltsführung" wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

III. Zu § 55 Abs 39 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Die vorgesehene Rückwirkung des Inkrafttretens der Gesetzesänderung darf keinesfalls zu einem rückwirkenden Entzug der Familienbeihilfe führen. Wiewohl der rückwirkende Entzug der Familienbeihilfe unserer Meinung nach schon aufgrund des guten Glaubens ausgeschlossen ist, halten wir eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen bzw. den Ausschussbemerkungen für erforderlich.

Da eine antragsgemäße Novellierung sohin sowohl auf theoretischer wie auch auf praktischer Ebene zahlreiche Bereiche aufwirft, welche noch weiterer Konkretisierung bzw. Änderung bedürfen, ist aus unserer Sicht vor einer

endgültigen Beschlussfassung die Abhaltung eines parlamentarischen Hearings von ExpertInnen und Betroffenen unerlässlich.

Der ÖZIV Bundesverband hofft, dass die Stellungnahme berücksichtigt wird und die notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

Abschließend wird mitgeteilt, dass die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.in Julia Jungwirth
ÖZIV Bundesverband